



# Schulordnung

- Vom Gemeinderat am 27. April 2021 als ergänzendes Dokument zur Vernehmlassung "Künftige Führungsstruktur der Schule Flawil" genehmigt.
- Vom Gemeinderat erlassen am 22. März 2022.
- Fakultatives Referendum vom .....
- In Anwendung ab 1. Januar 2025.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>, Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>2</sup> sowie Art. 30, Art. 36 und Art. 37 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 folgende Schulordnung:

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

Geltungsbereich                      *Art. 1.* Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Gemeinde Flawil.

Schultypen                              *Art. 2.* Die Schule Flawil führt:  
a) den Kindergarten  
b) die Primarschule  
c) die Oberstufenschule  
d) die Musikschule

Alle Schultypen werden soweit wie möglich integrativ geführt. Die Schule kann Kleinklassen auf der Primar- und Oberstufe führen.

Zusammenarbeit mit Dritten                      *Art. 3.* Die Schule Flawil kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.

Benützung von Schulanlagen                      *Art. 4.* Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement festgelegt.

## *II. Organisation*

### *1. Bildungskommission*

a) Aufgaben im Allgemeinen                      *Art. 5.* Die Bildungskommission führt die Schulen und schulischen Institutionen, inklusive Tagesstrukturen, nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen, des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung.

Die Bildungskommission sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können. Sie verfolgt die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

b) Aufgaben im Besonderen                      *Art. 6.* Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:  
a) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer Reglemente über die Volksschule.  
b) Erlass schulinterner Weisungen, Leitbilder und Konzepte;

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 213.1



- c) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften mit Ausnahme des Hauswarpersonals und des Personals der Schulverwaltung;
- d) Führung der Schulleitungen;
- e) Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und die Schulleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Festlegung des Stellenplans, der Schul- und Klassenorganisation und der Schuleinheiten;
- g) Bildung von Arbeitsgruppen und/oder Fachausschüssen für den Schulbetrieb;
- h) Delegation von Vertretungen in Institutionen und Fachgremien;
- i) Planung und Überprüfung der Schulraumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten;
- j) Vorberatung von Vernehmlassungen im Bildungsbereich;
- k) Vertretung der Schule nach innen und aussen (soweit dies nicht Sache des Gemeinderates ist);
- l) Vorberatung von Budget und Investitionsplanung im Bildungsbereich;
- m) Erarbeitung der Leitsätze für die Schule Flawil und Umsetzung der darin definierten Ziele.

## 2. Schulpräsidium

Aufgaben und Kompetenzen

*Art. 7.* Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Bildungskommission;
- b) ist verantwortlich für die Anstellung von Lehrpersonal gemäss Anhang zum Organisationsreglement der Gemeinde Flawil;
- c) führt die ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- d) ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

## 3. Schulleitung

a) Zuständigkeiten und Aufgaben

*Art. 8.* Die Schulleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht;
- b) Umsetzung des lokalen Qualitätskonzepts der Schule
- c) Schülerinnen- und Schülerzuteilung in die Klassen;
- d) Verfügung von Schullaufbahnentscheiden
- e) Verfügung von Fördermassnahmen im Rahmen des lokalen Förderkonzeptes;
- f) Verfügung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 13 a bis b<sup>bis</sup> Verordnung über den Volksschulunterricht<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> sGS 213.12



Die Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen werden im internen Organisationsreglement der Einheitsgemeinde Flawil festgelegt.

b) Schulleitungskonferenz

*Art. 9.* Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen den Schulleitungen. Sie bearbeitet gesamtschulische, operative Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit der Bildungskommission liegen.

Die Schulleitungskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:  
mit Stimmrecht:

- alle Schulleitungen

ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme):

- Präsidentin oder Präsident der Bildungskommission

- Leiterin oder Leiter der Schulverwaltung (Aktuariat)

- auf Einladung: Leiterin oder Leiter der Tagesstrukturen

Die Bildungskommission bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulleitungskonferenz aus der Mitte der Schulleitungen.

#### 4. Schulverwaltung

Aufgaben und  
Kompetenzen

*Art. 10.* Die Gemeinde Flawil führt eine Schulverwaltung für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten.

#### III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 11.* Die Schulordnung vom 7. August 2012 der Gemeinde Flawil wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

*Art. 12.* Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Flawil, 22. März 2022

**Gemeinde Flawil**  
Gemeinderat

Elmar Metzger  
Gemeindepräsident

Marc Gattiker  
Ratsschreiber

Vom ..... bis ..... dem fakultativen Referendum unterstellt.